

**endgültig nicht bestandene Erste
Staatsexamensprüfung Hessen**

Beitrag von „undichbinweg“ vom 17. Mai 2016 09:55

Dann bitte ich meine unklare Aussage zu entschuldigen.

Hier ist der Text vom Einstellungserlass NRW:

3.3 Nicht zugelassen zum Einstellungsverfahren werden grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerber,

- a) **die eine Staatsprüfung oder die Prüfung für den Master of Education für ein Lehramt nicht oder endgültig nicht bestanden haben,**
- b) die eine Erste Staatsprüfung oder die Prüfung für den Master of Education abgelegt oder anerkannt bekommen haben und eine Zweite Staatsprüfung nicht mehr ablegen können,
- c) deren Nichtbewährung durch eine dienstliche Beurteilung bereits festgestellt worden ist oder
- d) deren Nichteignung bereits festgestellt worden ist.

Quelle: https://www.schulministerium.nrw.de/BP/LEOTexte/Er...ass_aktuell.pdf